

- die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung des Außenhandelsplanes;
- die enge, Zusammenarbeit mit den Kombinat sowie Export- und Importbetrieben zur Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur;
- die rationelle Organisation seiner Tätigkeit.

Der AHB hat bei der Vorbereitung und der Durchführung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mitzuwirken.

III.

Rechtsstellung

§ 4

(1) Der AHB ist juristische Person und begründet im eigenen Namen Forderungen und Verbindlichkeiten. Er haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen.

(2) Der AHB führt einen Namen, der die Bezeichnung „Volkseigener Außenhandelsbetrieb“ enthalten muß. Er tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf. Der Name ist so zu gestalten, daß er unverwechselbar und zutreffend ist. Der AHB ist allein berechtigt, als Bestandteil seines Namens die Bezeichnungen „Export“ und/oder „Import“ zu führen.

(3) Der AHB ist berechtigt, Fonds des einheitlichen staatlichen Volkseigentums im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Planes zu bilden, zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen (Fondsinhaberschaft).

(4) Der AHB ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 5

(1) Der AHB ist entsprechend seinem Erzeugnis- und Leistungsprogramm das Absatzorgan eines Kombines oder mehrerer Kombinate sowie anderer Wirtschaftseinheiten auf den äußeren Märkten sowie Importbezugsorgan für Bedarfsträger der Volkswirtschaft.

(2) Der AHB ist doppelt unterstellt:

- als Absatzorgan eines Kombines und diesem Kombinat zugeordneter Betrieb dem Ministerium für Außenhandel und dem Generaldirektor des Kombines,
- als Absatzorgan mehrerer Kombinate dem Ministerium für Außenhandel und dem anderen zentralen Staatsorgan, dem der AHB zugeordnet ist.

Die Ausgestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der zentralen Staatsorgane sowie der Generaldirektoren der Kombinate gegenüber dem AHB erfolgt durch gemeinsame Verfügung des Ministers für Außenhandel und des Leiters des zuständigen anderen zentralen Staatsorgans.

(3) Ist der AHB ausschließlich Importbezugsorgan oder ist der Gegenstand seiner Tätigkeit ausschließlich der Außenhandel mit Dienstleistungen oder immateriellen Leistungen, ist er allein dem Ministerium für Außenhandel unterstellt.

§ 6

(1) Zur effektiveren Durchführung der Außenhandelstätigkeit und zur Erhöhung der Verantwortung der Kombinate für die Leitung und Planung ihres Reproduktionsprozesses einschließlich der Außenhandelsaufgaben können in den AHB Außenhandelsfirmen (nachfolgend AHF genannt) gebildet

werden, die für jeweils ein Kombinat oder eine andere Wirtschaftseinheit zuständig sind.

(2) Die Bildung einer AHF sowie die Festlegung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten erfolgen durch gemeinsame Verfügung des Ministers für Außenhandel und des Leiters des zentralen Staatsorgans, dem das Kombinat bzw. die andere Wirtschaftseinheit untersteht.

(3) Das Erzeugnis- und Leistungsprogramm der AHF ist entsprechend dem Produktionsprofil und der Bilanzverantwortung des Kombines oder der anderen Wirtschaftseinheit festzulegen. In diesem Rahmen obliegt der AHF auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Durchführung des Exports und Imports unabhängig von der wirtschaftsorganisatorischen Zuordnung der Export- und Importbetriebe.

(4) Die AHF ist ein Bestandteil des AHB und dem Generaldirektor des AHB sowie dem Generaldirektor des Kombines bzw. dem Leiter der anderen Wirtschaftseinheit doppelt unterstellt. Der Generaldirektor des AHB und der Generaldirektor des Kombines bzw. der Leiter der anderen Wirtschaftseinheit haben den Gegenstand und den Umfang ihrer jeweiligen Verantwortung für die einheitliche Leitung der Tätigkeit der AHF zu vereinbaren. Die AHF ist in die wirtschaftliche Rechnungsführung des AHB einbezogen. Der AHB hat die Erfassung und Abrechnung der Außenhandeltätigkeit der AHF zu gewährleisten.

(5) Die Bezeichnung der AHF soll eine charakteristische Aussage über ihr Erzeugnis- und Leistungsprogramm oder über das Kombinat bzw. die andere Wirtschaftseinheit enthalten. Die Bezeichnung der AHF ist als Zusatz zum Namen des AHB zu führen. Die AHF ist grundsätzlich am Sitz des AHB zu bilden.

(6) Die Bestimmungen der §§ 17 bis 37 des Handelsgesetzbuches finden auf die AHF keine Anwendung.

§ 7

(1) Der AHB hat ein Statut. Das Statut wird vom Minister für Außenhandel mit Zustimmung des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans erlassen, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist.

(2) In das Statut sind aufzunehmen:

1. Name und Sitz des AHB,
2. Angaben über die übergeordneten Organe und ggf. das Kombinat, dem der AHB zugeordnet ist,
3. das Erzeugnis- und Leistungsprogramm des AHB,
4. Angaben über die AHF und deren Erzeugnis- und Leistungsprogramm,
5. das Stammvermögen des AHB,
6. die gesetzlichen Vertreter.

Das Statut ist zu veröffentlichen.

IV.

Aufgaben des AHB

§ 8

(1) Im Rahmen seines Erzeugnis- und Leistungsprogramms hat der AHB auf der Grundlage der mit den Kombinat und Export- und Importbetrieben abzuschließenden Koordinierungs- und anderen Wirtschaftsverträge den Export ihrer Erzeugnisse und Leistungen, den Import von Erzeugnissen und Leistungen für den Bedarf der Volkswirtschaft und der Bevölkerung sowie die Arbeit auf den äußeren Märkten so